Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur anteiligen Deckung der Kosten für die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Der Teltow" für Schmutzwasser

(Schmutzwassergebührensatzung – SGebS)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Grundgebühr
- § 3 Mengengebühr
- § 4 Verwaltungsgebühr für die Abnahme und Verplombung von Messvorrichtungen
- § 5 Anzeige von Änderungen
- § 6 Gebührenpflichtige
- § 7 Gebührenerhebung und Fälligkeit
- § 8 Auskunfts- und Duldungspflichten im Rahmen der Gebührenermittlung
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Sprachform
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage für Schmutzwasser erhebt der Zweckverband zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Mengengebühr.

§ 2 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermenge zu entrichten und dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage für Schmutzwasser.
- (2) Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist die Größe der auf dem an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser angeschlossenen Grundstück installierten Trinkwasser-Messeinrichtung des Zweckverbandes.

 Ist auf einem an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser angeschlossenen Grundstück eine Messeinrichtung zum Nachweis der Zuführung von Brauchwasser oder Trinkwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen in die öffentliche Entwässerungsanlage nach § 3 Absatz 4 installiert, ist Gebührenmaßstab für die Grundgebühr die Größe der installierten Messeinrichtung nach § 3 Absatz 4.

Sind auf einem an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstück sowohl Trinkwasser-Messeinrichtungen des Zweckverbandes als auch Messeinrichtungen nach § 3 Absatz 4 installiert, wird die Grundgebühr nach der größten auf dem Grundstück vorhandenen Messeinrichtung erhoben.

(3) Die Grundgebühr beträgt pro Jahr bei Trinkwasser-Messeinrichtungen des Zweckverbandes oder einer installierten Messeinrichtung nach § 3 Absatz 4 mit der Größe

1. kleiner bis einschließlich Q ₃ =4	92,00€
2. kleiner bis einschließlich Q ₃ =10	230,00 €
3. kleiner bis einschließlich Q ₃ =16	368,00€
4. kleiner bis einschließlich Q₃=25	575,00€
5. kleiner bis einschließlich Q ₃ =40	920,00€
6. kleiner bis einschließlich Q ₃ =63	1.449,00 €
7. kleiner bis einschließlich Q ₃ =100	2.300,00€
8. kleiner bis einschließlich Q ₃ =160	3.680,00€
9. kleiner bis einschließlich Q ₃ =400	9.200,00 €.

Ist auf einem an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser angeschlossenen Grundstück weder eine Trinkwasser-Messeinrichtung des Zweckverbandes noch eine Messeinrichtung zum Nachweis der Zuführung von Brauchwasser oder Trinkwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser nach § 3 Absatz 4 vorhanden, wird eine Grundgebühr nach der Zählergröße Q₃=4 erhoben.

- (4) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.

Die Gebührenpflicht endet mit dem Zeitpunkt der dauerhaften Außerbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage.

Wird eine dauerhaft außer Betrieb gesetzte Grundstücksentwässerungsanlage wieder in Betrieb genommen, entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr neu.

- (6) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr während des Erhebungszeitraums, wird die Grundgebühr für jeden Tag der Benutzung in Höhe von 1/365 der Grundgebühr nach Absatz 3 erhoben.
- (7) Der Zweckverband erhebt auf die Grundgebühr eine Vorauszahlung in Höhe des Grundgebührensatzes gemäß Absatz 3.

Die Vorauszahlung auf die Grundgebühr wird durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die Vorauszahlung auf die Grundgebühr ist in Teilbeträgen von jeweils einem Zehntel des festgesetzten Betrages zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10, 15.11. und 15.12. fällig.

Entsteht die Grundgebührenpflicht erstmalig während des Erhebungszeitraums, wird als Vorauszahlung auf die Grundgebühr für jeden vollen Monat zwischen dem Zeitpunkt des erstmaligen Entstehens der Grundgebührenpflicht und dem Ende des Erhebungszeitraums ein Zehntel des Grundgebührensatzes gemäß Absatz 3 festgesetzt; die so festgesetzte Vorauszahlung ist in Teilbeträgen von jeweils einem Zehntel des festgesetzten Betrages zu den in Satz 3 genannten Terminen, frühestens jedoch beginnend mit dem ersten auf die Bekanntmachung des Vorauszahlungsbescheides folgenden Termin fällig.

Mengengebühr

(1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der von dem Grundstück der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage für Schmutzwasser zugeführten Schmutzwassermenge.

Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

Die Mengengebühr beträgt

- a) für den Erhebungszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 € 2,61 je m³ Schmutzwasser;
- b) für den Erhebungszeitraum ab 01.01.2023
 € 3,04 je m³ Schmutzwasser.
- (2) Als der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage für Schmutzwasser zugeführte Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Trinkwassermenge des Erhebungszeitraums (Trinkwassermaßstab).
- (3) Werden Trinkwassermengen der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage für Schmutzwasser nicht zugeführt (z.B. Gartenwasser oder gewerblich genutztes Wasser), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen mittels einer geeigneten und geeichten Messvorrichtung (Absetzmengenzähler) oder bei gewerblich genutztem Wasser durch Fachgutachten nachweisen und deren Absetzung schriftlich beim Zweckverband beantragen.

Der Einbau und die Wartung der geeichten Messvorrichtung nach Satz 1 hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein vom Zweckverband zugelassenes Fachunternehmen zu erfolgen.

Nach Ablauf der Eichfrist hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten eine zur Vornahme von Eichungen zuständige Stelle mit der erneuten Eichung zu beauftragen oder den Einbau eines neuen geeichten Absetzmengenzählers zu veranlassen.

Dem Antrag auf Absetzung von der leistungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage für Schmutzwasser nicht zugeführten Trinkwassermengen ist zu entsprechen, wenn der Absetzmengenzähler von dem Zweckverband oder dessen Beauftragten abgenommen und plombiert worden ist und der Gebührenpflichtige die Verwaltungsgebühr gemäß § 4 dieser Satzung an den Zweckverband entrichtet hat.

(4) Die Zuführung von Brauchwasser oder Trinkwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen in die öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser ist gegenüber dem Zweckverband anzeigepflichtig und in ihrer Menge nachzuweisen.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, zum Nachweis eine geeignete und geeichte Messvorrichtung zu installieren. Der Einbau und die Wartung der Messvorrichtung hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein vom Zweckverband zugelassenes Fachunternehmen zu erfolgen.

Die Regelung des Absatzes 3 Satz 3 zum Verhalten nach Ablauf der Eichfrist der Messvorrichtung gilt entsprechend.

Die Messvorrichtung wird durch den Zweckverband abgenommen und verplombt. Der Gebührenpflichtige ist dazu verpflichtet, die Messvorrichtung zur Abnahme und Verplombung bei dem Zweckverband anzumelden und für die Anmeldung der Messvorrichtung zur Abnahme und Verplombung den Vordruck des Zweckverbandes zu verwenden.

- (5) Die Messeinrichtung nach Absatz 3 oder 4 wird durch den Zweckverband abgenommen und verplombt.
- (6) Der Berechnung für die Mengengebühr werden zu Grunde gelegt:
 - a) für die Trinkwassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die mittels Trinkwasser-Mengenzähler festgestellte Verbrauchsmenge,
 - b) die gemäß Absatz 3 durch Absetzmengenzähler ermittelte und von dem Zweckverband abgesetzte Trinkwassermenge,
 - c) für die aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen zugeführte Brauchwasser- oder Trinkwassermenge die durch die Messvorrichtung nach Absatz 4 festgestellte Brauchwassermenge oder Trinkwassermenge.
- (7) Soweit die als Bemessungsgrundlage dienende Trinkwassermenge nicht ermittelt werden kann, weil
 - a) ein Trinkwasser-Mengenzähler des Zweckverbandes oder eine Messeinrichtung nach Absatz 4 nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zum Trinkwasser-Mengenzähler des Zweckverbandes oder zu einer Messeinrichtung nach Absatz 4 oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Trinkwasser-Mengenzähler des Zweckverbandes oder der Messeinrichtung nach Absatz 4 den wirklichen Verbrauch nicht angibt oder
 - d) ein Messergebnis aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht,

wird der Berechnung die Trinkwassermenge des vorangegangenen Erhebungszeitraumes zugrunde gelegt.

Ist eine Trinkwassermenge für den vorangegangenen Erhebungszeitraum nicht festgestellt worden, wird der Berechnung der Mengengebühr die Trinkwassermenge zu Grunde gelegt, welche bei der zuletzt durchgeführten Ablesung festgestellt worden ist.

Ist bisher keine Ablesung durchgeführt worden, wird der Verbrauch durch den Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen unter Beachtung von § 162 AO geschätzt.

- (8) Erhebungszeitraum für die Mengengebühr ist das Kalenderjahr.
- (9) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht mit jeder Zuführung von Schmutzwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser.
- (10) Der Zweckverband erhebt auf die Mengengebühr eine Vorauszahlung.

Grundlage für die Festsetzung der Vorauszahlung auf die Mengengebühr ist die für den vorangegangenen Erhebungszeitraum gemäß Absatz 2 bis 7 ermittelte Schmutzwassermenge in m³, die mit dem Mengengebührensatz gemäß Absatz 1 Satz 3 multipliziert wird.

Die Vorauszahlung auf die Mengengebühr wird durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die Vorauszahlung auf die Mengengebühr ist in Teilbeträgen von jeweils einem Zehntel des festgesetzten Betrages zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10, 15.11. und 15.12. fällig.

Liegt ein Bescheid für den vorangegangenen Erhebungszeitraum nicht vor und ist auch keine Ablesung des Zählers erfolgt, oder entsteht die Mengengebührenpflicht erst während des Erhebungszeitraums, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung auf der Grundlage einer unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen unter Beachtung von § 162 AO geschätzten Schmutzwassermenge fest.

§ 4 Verwaltungsgebühr für die Abnahme und Verplombung von Messvorrichtungen

- (1) Für die erstmalige Abnahme und Verplombung von
 - 1. Messvorrichtungen nach § 3 Absatz 3 zur Erfassung von Trinkwassermengen, die der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage für Schmutzwasser nicht zugeführt werden (Absetzmengenzähler),
 - 2. Messvorrichtungen nach § 3 Absatz 4 zur Erfassung von Trinkwasser- oder Brauchwassermengen, die der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage für Schmutzwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen zugeführt werden,

erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 54,40 für die erste abgenommene und plombierte Messvorrichtung.

Für jede weitere an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin abgenommene und verplombte Messvorrichtung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 27,20.

(2) Für jede auf die erstmalige Abnahme und Verplombung folgende Abnahme und Verplombung einer Messvorrichtung wegen Zählerwechsels oder einer vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Beschädigung der Plombe (Folgeabnahme) erhebt der Zweckverband für die erste abgenommene und verplombte Messvorrichtung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 27,20.

Für jede weitere an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin zur Folgeabnahme abgenommene und verplombte Messvorrichtung erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 13,60.

(3) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr nach Absatz 1 oder 2 entsteht mit Anbringung der Plombe an der Messvorrichtung.

(4) Die Gebühren nach Absatz 1 und 2 werden nach erfolgter Abnahme und Verplombung durch Verwaltungsgebührenbescheid erhoben und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsgebührenbescheides fällig.

§ 5 Anzeige von Änderungen

Änderungen der für die Gebührenpflicht zur Grund- und Mengengebühr maßgeblichen Tatbestände oder der Bemessungsgrundlage sind dem Zweckverband unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte (Nutzer) gebührenpflichtig. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt worden ist und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

Andernfalls bleibt die Gebührenpflicht nach Absatz 1 oder 2 unberührt.

- (4) Anstelle des Eigentümers und des dinglich Nutzungsberechtigten eines Grundstücks ist der tatsächliche Nutzer eines Grundstücks gebührenpflichtig, wenn er
 - a) gemäß § 4 Abs. 4 der Entwässerungssatzung zur Benutzung der leitungsgebundenen Entwässerungsanlage für Schmutzwasser zugelassen worden ist und die leitungsgebundene Entwässerungsanlage für Schmutzwasser in Anspruch nimmt oder
 - b) die Abnahme und Verplombung einer Messvorrichtung nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Satzung beantragt.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Im Falle des Wechsels eines Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Zeitpunkt des Wechsels an gebührenpflichtig.

Der Wechsel des Gebührenpflichtigen ist dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Grundgebühr nach § 2 und die Mengengebühr nach § 3 werden am Ende des Erhebungszeitraums unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen durch Benutzungsgebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Benutzungsgebührenbescheides fällig.
- (2) Die Verwaltungsgebühr nach § 4 Absatz 1 oder 2 wird nach der Verplombung durch Verwaltungsgebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsgebührenbescheides fällig.
- (3) Bei Wohnungs- oder Teileigentum wird der Gebührenbescheid dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben.

Ist kein Verwalter bestellt, wird der Gebührenbescheid jedem Wohnungs- oder Teileigentümer bekannt gegeben.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflichten im Rahmen der Gebührenermittlung

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Ermittlung der Gebühr erforderlichen Auskünfte in der vom Zweckverband vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die erteilten Auskünfte oder die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Datenverarbeitung

Der Zweckverband ist berechtigt, die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 94/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), des Bundesdatenschutzgesetzes und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 10 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Absatz 4 die Einleitung von Brauchwasser oder Trinkwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen nicht anzeigt oder die Einleitung in ihrer Menge nicht durch eine geeichte Messvorrichtung nachweist,
- b) entgegen § 6 Absatz 6 Satz 2 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist,
- c) entgegen § 8 Absatz 1 und 2
 - aa) Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder falsch erteilt,
 - bb) nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
 - Die Höhe der Geldbuße beträgt bis zu € 5.000.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Der Teltow".

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.
- Zum gleichen Zeitpunkt treten § 1 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 15 bis 22 und § 35 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Der Teltow" (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung BKGS) vom 09.09.2009, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 23.11.2022, außer Kraft.